Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde / Elektronische Zustellung

Biomethan Produktion Torgelow GmbH
An den Eichen 1
16515 Oranienburg

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Bearbeitet von:
Geschäftszeichen: StALU MS 52-571/1554-2/2025
Reg.-Nr. **094/25**
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 14. Oktober 2026

Bescheid ÄG 040/26

Der Biomethan Produktion Torgelow GmbH
An den Eichen 1
16515 Oranienburg

wird auf Antrag vom 14.03.2025 (Posteingang 17.03.2025),
zuletzt ergänzt am 18.02.2026

gemäß

§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit den

Nummern 8.6.3.1 (E, G), 1.16 (V), 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

nachstehende **Änderungsgenehmigung** erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A. Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung der vorhandenen Biogaserzeugungsanlage mit Biogasaufbereitung (Einspeisekapazität: 700 Nm³/h) am Standort 17358 Torgelow, Robert-Bosch-Straße 1, Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/53.

Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von **insgesamt 11,6 Mio. Nm³/a** Rohbiogas bei einer Biogaslagermenge von maximal **75.816 kg** (nach der 12. BImSchV) in der Anlage.

a) Diese Änderungsgenehmigung beinhaltet im Einzelnen

- Die Gesamtinputmenge wird auf 61.500 t/a (= 168 t/d) reduziert. Der Gesamtinput setzt sich zukünftig aus nachwachsenden Rohstoffen, Zuckerrübenpressschnitzel als Reststoff aus der Zuckerproduktion und 15.000 t/a Hühnertrockenkot zusammen.

- Umnutzung einer bestehenden Lagerhalle zur Zwischenlagerung von Hühnertrockenkot und separierten Gärresten und Errichtung eines Biofilters zur Reinigung der Abluft aus der Halle

- Verkleinerung der Lagerfläche für feste Gärreste am Separator auf 16 m²

- Änderung der Größe der Biogasspeicher über den Behältern der Biogasanlage mit zukünftig je 3.368 m³ über den Fermentern I + II, je 1.768 m³ über den Nachgärern I + II je 9.138 m³ und über den Gärreststofflagern I + II je 9.138 m³ ohne technische Änderung

Aufgrund des Einsatzes von Hühnertrockenkot zur Biogaserzeugung im Umfang von 15.000 t/a ist die Biogasanlage bei einem Gesamtinput von 168 t/d zukünftig auch **nach der Nr. 8.6.3.1 (E, G) der Anlage 1 der 4. BImSchV** eingestuft.

b) Nach der Änderung besteht die Gesamtanlage aus den folgenden Anlagenteilen:

- eine Mehrkammerfahrsiloanlage mit einer Grundfläche von 9.856 m²
- eine Lagerhalle (15 m x 30 m) mit Abluftreinigung (Biofilter) zur getrennten Zwischenlagerung von Hühnertrockenkot und festen separierten Gärresten
- ein Vorratsbehälter ($V_{(N)}$ = 383 m³) für Silosickersaft und verunreinigtes Niederschlagswassser
- zwei Biomassedosierer mit einem Nutzvolumen von je 120 m³
- ein Leichtbaugebäude zur Einhausung der Förder- und Dosiertechnik im Dosierbereich

- Fermenter I mit einem Nutzvolumen von 5.720 m³ und einem Doppelmembrantragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 3.368 m³ Biogas
- Fermenter II mit einem Nutzvolumen von 5.720 m³ und einem Doppelmembrantragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 3.368 m³ Biogas
- Nachgärer I mit einem Nutzvolumen von 3.156 m³ und einem Doppelmembrantragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 1.768 m³ Biogas
- Nachgärer II mit einem Nutzvolumen von 3.156 m³ und einem Doppelmembrantragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 1.768 m³ Biogas
- Gärreststofflager I mit einem Nutzvolumen von 14.721 m³ und einem Doppelmembrantragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 9.138 m³ Biogas
- Gärreststofflager II mit einem Nutzvolumen von 14.721 m³ und einem Doppelmembrantragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 9.138 m³ Biogas
- eine Gärrestseparation (Jahresdurchsatz: 11.600 t/a) mit einer Abwurflagerfläche von 16 m²
- eine Rohbiogas-Vorverdichterstation mit einer Kapazität von 1.400 Nm³/h
- eine Biogasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Leistung von 700 Nm³/h
- eine Hochtemperatur-Rohbiogasnotfackel mit verdeckter Verbrennung (Kapazität: 1.400 m³/h)
- ein Betriebs- und Sozialgebäude L x B x H ca. 32 m x 10 m x 3,87 m mit Schaltanlagenraum, Dispatcherraum, Radladergarage inkl. Werkstatt, Heizraum und Sozialräume
- ein Notstromaggregat (200 kVA)
- Technikcontainer
- Silosickersaftschacht
- Fahrzeugwaage
- Trafostation

c) die Inputmaterialien

Für den Betrieb der Biogasanlage verringert sich die Menge der eingesetzten Inputstoffe auf eine Jahresmenge von 61.500 t/a (ca. 168 t/d). Der Gesamtinput setzt sich wie folgt zusammen:

Nawaros bestehend aus Maissilage, Grassilage, Zuckerrüben, GPS und Getreide:	56.500 t/a
Reststoffe aus der Zuckerproduktion:	1.000 t/a
Hühnertrockenkot:	15.000 t/a

Die in der Gesamtinputmenge aufgeführten Einzelstoffe werden nicht alle gemeinsam gefüttert, sondern in variabler Zusammensetzung im Sinne einer Vielstoffgenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG. Die genannten Mengen der Einzelsubstrate stellen die jeweils mögliche Höchstmenge der Einzelstoffe dar, die, vorbehaltlich der von der Biogasanlage technologisch zu verarbeitenden Menge, theoretisch im Jahr eingesetzt werden kann. Die jährliche Gesamtinputmenge darf durch die Einzelstoffe in Summe nicht überschritten werden.

d) Das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) bleibt unverändert.

Die Biogaserzeugung erfolgt durch ein anfängliches semi-aerobes, kontinuierliches Maischeverfahren und anschließende anaerobe Vergärung im zweistufigen Durchflussverfahren (Fermenter, Nachgärer) bei Gärraumtemperaturen von 38 – 40 °C.

Das Biogas wird in den Gasspeicherdächern der Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager zwischengespeichert.

Zur energetischen Verwertung wird das Biogas in einer Gasaufbereitungsanlage gewaschen und als Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet.

Die Biogasaufbereitungsanlage arbeitet mit einem organisch-physikalischen Waschverfahren ähnlich der Druckwasserwäsche. Das organische Waschmedium absorbiert die unerwünschten Gasbestandteile des Rohbiogas physikalisch unter Druck und trennt sowie fördert diese über das Solvent ab. Im Produktgas verbleibt das wertvolle Biomethan mit dem hohen Brennwert. Eventueller Methanschlupf wird über eine Nachverbrennung verhindert.

Die Gärreste werden in einem Separator in eine feste und flüssige Phase getrennt. Die flüssige Phase wird in den Gärerstlagern zwischengelagert. Die feste Phase lagert in einer geschlossenen Lagerhalle. Die Gärreste werden anschließend landwirtschaftlich verwertet.

Eine Abluftreinigungsanlage mit Biofilter reinigt die Abluft aus der Lagerhalle für feste Inputstoffe und feste Gärreste.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung gem. § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Dem Antrag gemäß § 67 (1) und (2) LBauO M-V auf Abweichung von der gemäß § 6 LBauO M-V erforderlichen Freihaltung der Abstandsflächen vor dem geplanten Biofilter und der überdachten Lagerhalle (Überlagerung von Abstandsflächen) wird zugestimmt.

3. Die Auflagen 2.2.17, 2.2.18 und 2.2.19 des Bescheids G 019/14 vom 31.07.2014 werden mit diesem Bescheid ersetzt.
Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides G 019/14 vom 31.07.2014 und die Anordnungspunkte der Nachträglichen Anordnung des Bescheides N 003/20 vom 11.06.2020 nunmehr sinngemäß für die Gesamtanlage.
Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der genannten Bescheide mit dieser Änderungsgenehmigung gelten die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung. Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, welche nicht ausschließlich auf die Änderung bezogen sind, gelten für die Gesamtanlage.

4. Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) werden für dieses Genehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von 3.000,00 € festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Biomethan Produktion Torgelow GmbH zu tragen.

Der Betrag von **3.000,00 €** ist mit Angabe
des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 6 0 0 1 7 3 1 2**
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)
bis zum **12.11.2026**
an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
bei der Bundesbank (BBk) Rostock
zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (GVOBl. M-V S. 366/91) erhoben.

II. Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Bl. 001 - 319

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Bedingungen

1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.2 Die Genehmigung für die Errichtung des Biofilters ergeht unter der Bedingung, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn folgende Erklärungen des jeweiligen Nachweiserstellers (§ 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LBauO M-V) bei der Bauaufsicht vorliegen:

- Erklärung über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis (§ 14 Abs. 1 BauVorlVO)
- Erklärung über die Erstellung von Bauvorlagen für den Brandschutznachweis (§ 14 Abs. 1 BauVorlVO)
- Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i.V. mit Anlage 2 BauVorlVO).

1.3 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Antragstellerin gegenüber dem StALU MS vor Inbetriebnahme nachweist, dass der abgenommene Gärrest düngerechtskonform verwertet wird. Dies hat durch Vorlage der Bewirtschaftungs- oder Abnahmeverträge des/der gärrestabnehmenden Betriebs/Betriebe, (transportierendes Lohnunternehmen), mit den letztabnehmenden Landwirtschaftsbetrieben zu erfolgen. Für die letztabnehmenden Betriebe muss nachgewiesen werden, dass die betriebliche N-Obergrenze der organischen Düngung (170 kg N-Grenze) auch bei Aufnahme des Gärrestes eingehalten wird. Außerdem muss ein ausreichender betrieblicher Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor nachgewiesen werden (Abgleich mit der Nährstoffaufnahme durch die Gärreste)
Des Weiteren hat die Antragstellerin nachzuweisen, dass in dem Fall, dass die Landwirtschaftsbetriebe den anfallenden Gärrest nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung verwerten können, weitere Abnehmer mit ausreichend landwirtschaftlicher Fläche für eine ordnungsgemäße Verwertung des Gärrestes zur Verfügung stehen. Die Abnahmeverträge und das Verwertungskonzept sind in diesem Fall anzupassen und nachzuweisen.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

2.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen (gestempelte Antragsunterlagen) oder eine Kopie ist gemeinsam mit anderen für diese Anlage ergangenen Verwaltungsakten am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.1.2 Die Änderung und der anschließende Betrieb der Gesamtanlage haben antragsgemäß und entsprechend der Nebenbestimmungen der Genehmigung G 019/14 vom 31.07.2014, der nachträglichen Anordnung N 030/20 vom 11.06.2020 sowie dieser Genehmigung zu erfolgen, soweit in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist.

2.1.3 Während der Durchführung der in I.1 genannten Maßnahmen und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.1.4 Störungen und besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und Nachbarschaft führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.1.5 Die Antragstellerin hat den Bau-/Maßnahmenbeginn, den Abschluss des Baus/der Maßnahmen sowie die Aufnahme des Betriebs der geänderten Biogasanlage (Inbetriebnahme, d.h. erste bestimmungsgemäße Nutzung der unter I.1a genannten Anlagenbestandteile und Einsatz der Inputstoffe)

- dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS),
- dem Bauamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK V-G)

 und
- dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg (LAGuS M-V)

jeweils **mindestens 14 Tage vorher** anzuzeigen. Gleiches gilt, sollten nur Teile der unter I.1a genannten Änderungen in Betrieb genommen werden.

2.1.6 Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29 a BImSchG ist entsprechend **Auflage 2.1.8** des Bescheids **019/14** vom 31.07.2014 alle **3 Jahre** zu wiederholen. Die neuen Anlagenteile sind in die Prüfung zu integrieren.

Der daraus resultierende Prüfbericht und die Bescheinigungen sind dem StALU MS spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorzulegen; er ist unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist. Die resultierenden Prüfergebnisse sind innerhalb der vom sicherheitstechnischen Prüfer oder dem StALU MS vorgegebenen Frist umzusetzen.

2.1.7 Das StALU MS führt **nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme** des Betriebes der geänderten Anlage unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange eine behördliche Prüfung durch, ob die Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe der geänderten Anlage vorliegen **(Anlagenprüfung)**. Die terminliche Koordinierung vorgenannter Prüfung erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind
- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten,
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch Prüfungen bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme der unter I.1.a) genannten Anlagenteile und der geänderten Biogasanlage dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen. Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine sicherheitstechnisch / umweltrechtlich relevanten Mängel erkannt bzw. diese nachweislich abgestellt wurden. Erst, wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU MS bekannt ist, erfolgt innerhalb einer Woche die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe

2.1.8 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass

- die Forderungen aus dem Protokoll der Anlagenprüfung umgesetzt werden (sofern nicht in dem Protokoll der Anlagenprüfung abweichende Fristen genannt werden, welche dann maßgebend sind),
- der Realisierungstand der Nebenbestimmungen gezielt und abschließend aufgearbeitet wird sowie
- den Überwachungsbehörden die jeweiligen Nachweise übergeben werden.
- Eine Verlängerung der 3-Monatsfrist ist nur zulässig, sofern das StALU MS vor Fristablauf einer Verlängerung zustimmt (die erforderliche Fristverlängerung muss dazu vorher vom Betreiber schriftlich beantragt und begründet werden). Gleiches gilt, sollten nur Teile der unter I.1a genannten Änderungen in Betrieb genommen werden.

2.1.9 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Anlage sind anlagenspezifische Dokumente (z. B. Explosionsschutzdokument, Brandschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsbericht) auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies ist zu dokumentieren und dem StALU MS spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

2.1.10 Die eingesetzten Bauteile, Werkstoffe, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sind vom Hersteller der Anlage aufeinander abzustimmen und haben in ihrem Zusammenspiel den sicheren und emissionsarmen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

2.1.11 Zur Gewährleistung des reibungslosen Regelbetriebes ist die erforderliche regelmäßige Wartung der neuen bzw. geänderten Anlagenteile, insbesondere der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, durch Sachkundige sicherzustellen. Die Wartungsmaßnahmen und -ergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben. Die Wartungshinweise der (des) Anlagenhersteller(s) sind umzusetzen.

2.1.12 Sicherheitsrelevante Eingriffe in das gesamte Biogassystem sind von entsprechend qualifizierten Fachfirmen auszuführen. Die Unbedenklichkeit des Eingriffs ist vom Anlagenhersteller bescheinigen zu lassen. Alternativ können entsprechende Bestätigungen von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG oder auch von für diese Tätigkeiten zugelassenen Fachfirmen akzeptiert werden.

2.1.13 Biogasanlagen dürfen nur von fachkundigem, geschultem und unterwiesenem Personal betrieben werden. Die Teilnahme von mindestens **zwei** Personen an geeigneten Schulungen, die insbesondere über toxische Gefährdungen und Explosionsgefahren sowie über den sicheren Betrieb, Instandhaltung und Verhalten bei Betriebsstörungen von Biogasanlagen informieren, ist dem StALU MS bei Aufforderung nachzuweisen.
Die externe Schulung (nach TRGS 529 und TRAS 120) ist alle 4 Jahre zu wiederholen.

2.1.14 Für diese Biogasanlage gelten weiterhin aufgrund der Einstufung in Nr. 1.2.2 Spalte 5 des Anhangs I der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfallverordnung - 12. BImSchV) die Grundpflichten gemäß §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV sowie die Erweiterten Pflichten gemäß §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Der Sicherheitsbericht und der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind mit der Durchführung der Änderung zu aktualisieren bzw. zu erproben. Diese Maßnahmen sind fortlaufend zu dokumentieren.

Analog dem Vorgehen bei der Aktualisierung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV sind auch die aktualisierten Teile des Alarm- und Gefahrenabwehrplans dem StALU MS unverzüglich bzw. mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Änderung vorzulegen.

Die sich aus dem Sicherheitsbericht bzw. dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan und aus dessen Prüfung ergebenden Forderungen sind fristgerecht umzusetzen.

2.1.15 Die Betreiberin hat sich hinsichtlich der Betriebsorganisation und Dokumentation an den Empfehlungen unter Nr. 2.6.1 der TRAS-120 zu orientieren.

2.1.16 Das Umweltgutachten oder alternativ ein Einsatzstofftagebuch ist dem StALU MS jährlich nach Erhalt zu übersenden.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.2.1 Die geänderte Anlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen ist weiterhin so zu betreiben, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vermieden werden.

2.2.2 Soweit in den weiteren immissionsschutzrechtlichen Auflagen nichts Anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der VDI 3475 Blatt 4 vom August 2010. Außerdem sind bei dem Betrieb der Biogasanlage die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Technische Information 4, Kassel, Stand 11/2015 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und das Informationspapier des Umweltbundesamtes „Zur Sicherheit bei Biogasanlagen" zu beachten und umzusetzen, soweit nicht die Bestimmungen dieses Bescheids entgegenstehen. Weiterhin sind die Hinweise des Merkblatts „Sicherheit in Biogasanlagen" - KAS 12 - zu beachten.

2.2.3 Für das Abgas aus der **Nachverbrennungseinheit** der Biogasaufbereitung sind nachfolgend aufgeführte Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffoxide (**NO_x**)
Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO_2), angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **0,1 g/m³**, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

Kohlenmonoxid (**CO**)
Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen eine Massenkonzentration im Abgas von **0,1 g/m³** nicht überschreiten.

Gesamt-Kohlenstoff (**Gesamt-C**)
Die Emissionen an Gesamt-Kohlenstoff dürfen eine Massenkonzentration im Abgas von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Geschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases. Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Einhaltung der o.g. Emissionsgrenzwerte ist über eine jährliche Messung einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen Stelle gegenüber dem StALU MS nachzuweisen. Die erste Messung hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

2.2.4 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Brennheizwertkessel
Für den mit Holzhackschnitzeln betriebenen Brennwertheizkessel der Biogasanlage mit einer Leistung von 500 kW dürfen die Grenzwerte der 2. Stufe gemäß § 5 Abs. 1 der 1.BImSchV nicht überschritten werden.

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Gesamtstaub
Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen eine Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten

Kohlenmonoxid (**CO**)
Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen beim Betrieb mit Nennlast eine Massenkonzentration im Abgas von **400 mg/m³** nicht überschreiten.

2.2.5 Emissionsmessung
Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Heizkesselanlage und anschließend jeweils nach Ablauf von **zwei Jahren,** ist durch einen Schornsteinfeger die Einhaltung der in Auflage **2.2.4** genannten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

2.2.6 Dem StALU MS als zuständiger Überwachungsbehörde ist jeweils eine Durchschrift des Messauftrages vorzulegen. Die zwischen der Betreiberin der Anlage und dem Schornsteinfeger vereinbarten Messtermine sind mindestens 14 Tage vorher bei vorgenannter Behörde anzuzeigen.

2.2.7 Die erforderlichen Messstellen (Nachverbrennung und Heizkessel) sind so zu errichten, dass sie ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN15259 (2001-01) sind zu beachten.

2.2.8 Für die Doppelmembran-Tragluftdächer auf den Behältern der Biogasanlage gelten nachfolgende Anforderungen gemäß Ziffer 3.5.1 bis 3.5.3 der TRAS 120. Die Auflagen 2.2.17, 2.2.18 und 2.2.19 der Genehmigung G 019/14 vom 31.07.2014 werden insofern ersetzt:

Allgemeine Anforderungen
- Es sind die Anforderungen nach DVGW G 436-1, DWA-M 377 und TRAS 320, DIN EN 1990, DIN EN 1991-1-3 incl. nationalem Anhang und DIN EN 1991-1-4 incl. nationalem Anhang zu beachten.
- Für die Fertigung von Membransystemen dürfen nur Materialien verwendet werden, die den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Belastungen standhalten. Die Eignung muss durch Produktinformation und -dokumentation nachgewiesen werden.
- Die Materialien müssen mindestens temperaturbeständig von -30°C bis +70°C sein. Im Freien verwendete Bauteile müssen die erforderliche UV-Beständigkeit besitzen. Hierüber sind Nachweise vorzuhalten.
- Es sind statische Nachweise für die Membranen auch für umgebungsbedingte Lasten z. B. Wind, Schnee, Eis zu erbringen.
- Für die Fertigung von Membransystemen verwendete Materialien, die Umgebungsbränden ausgesetzt sein können (z. B. äußere Membrane, Befestigungssysteme, Tragluftschläuche, Tragluftleitungen), müssen schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
- Die ordnungsgemäße Montage des Membransystems muss durch eine Person mit Fachkunde für die Errichtung gemäß Kapitel 2.6.2 der TRAS 120 überwacht und bestätigt werden.

Anforderungen an die Membranen

- Die für Membransysteme verwendeten Gasmembranen (innere, Gasmembrane) dürfen bei 23 °C eine Methanpermeation von maximal 500 $ml/(m^2*d*1.000\ hPa)$ nicht überschreiten. Für den angegebenen Druck ist die Partialdruckdifferenz von Methan zwischen dem Gasraum und der Umgebungsluft einzusetzen.
- Die für Membransysteme verwendeten Membranen (äußere, Wetterschutzmembrane) müssen eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N pro 5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550 N in Richtung Kette und 500 N in Schussrichtung standhalten.
- Zur Vermeidung der Zündgefahr durch statische Entladungen müssen die Oberflächen der Wetterschutzmembran und die Außenfläche der Gasmembran leitfähig oder ableitfähig gemäß TRGS 727 sein.
- Die Außenseite der der Atmosphäre zugewandten Membrane ist für Wärmestrahlung reflektierend auszuführen, um unzulässig hohe Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen zu vermeiden.

Befestigungen von Membranen

- Alle Befestigungselemente müssen den Beanspruchungen gemäß den der Auslegung zugrundeliegenden Belastungen entsprechend den in der Statik getroffenen Annahmen standhalten. Dies ist für alle Befestigungsteile durch Berechnung nachzuweisen.
- Lösbare Verbindungen an der mit Biogas beaufschlagten Membrane (z. B. Anschluss zum Behälter, Stützmast, Revisionsöffnungen) müssen technisch dicht ausgeführt werden.
- Befestigungen für Membranen, deren Funktion mit Hilfsenergie aufrechterhalten werden muss (z. B. Klemmschlauch), müssen mit zusätzlichen mechanischen Einrichtungen gegen spontanes Versagen geschützt werden.

Anforderungen an das Stützluftgebläse

- Die durch Stützluftgebläse zu erzeugenden Drücke müssen die verschiedenen Betriebszustände, die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) und die Betriebsdaten (z. B. Kennlinie) berücksichtigen. Der ausreichende Stützluftstrom und -druck ist für alle Lastfälle nachzuweisen, auch für den Fall der maximalen Wind- und Schneelast bzw. bei maximaler Entnahme von Biogas.
- Zur Überwachung der Stützluftversorgung ist eine Druckmessung im Membranzwischenraum oder eine gleichwertige Maßnahme erforderlich.
- Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen.
- Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.
- Die Stützluftgebläse sollen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen angeordnet werden oder einschließlich Antrieb für den explosionsgefährdeten Bereich ausgelegt sein. Sie müssen mindestens der Gerätekategorie 3 entsprechen.

- Die Stützluft ist im Membranzwischenraum in Querströmung zu führen. Der Tragluftauslass soll auf der dem Traglufteinlass gegenüberliegenden Seite angeordnet werden.
- Eine Stützluftüberwachung hat auf der der Lufteinführung gegenüberliegenden Seite zu erfolgen. Der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind.

2.2.9 Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.
Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht.

2.2.10 Bei den Gasspeichern ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen. Zusätzlich sind die Gasspeicher mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände auszurüsten, damit sichergestellt ist, dass vor Freisetzungen von Biogas aus einer Überdrucksicherung die (zusätzlichen) Gasverbrauchseinrichtungen automatisch eingeschaltet oder bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands Verbraucher abgeschaltet werden. Diese Einrichtungen sind separat von der Gasfüllstandsmessung auszuführen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch ein Schutzsystem gemeldet werden. Diese Anforderungen gelten auch für die Druckregelung der Membransysteme, die nicht der Gasspeicherung dienen.

2.2.11 Ungewöhnlichen Geruchsemissionen an gasführenden Anlagenteilen ist in jedem Fall unverzüglich nachzugehen. Die Ursachen sind zu ermitteln und unverzüglich zu beseitigen. Können Undichtheiten nicht unmittelbar beseitigt werden, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Gasaustritt soweit wie möglich zu minimieren.

Bei sicherheitsrelevanten Leckagen ist die Substratzugabe einzustellen, sofern möglich die Gaszufuhr zu schließen und die Anlage in einen sicheren Betriebszustand zu überführen.

Ist für die Errichtung der beantragten Anlagenteile oder Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

2.2.12 Die Lagerung der geruchsintensiven, festen Inputstoffe (Hühnertrockenkot) hat ausnahmslos innerhalb der geschlossenen Lagerhalle (BE 1020) mit Anschluss an eine Abluftreinigungsanlage erfolgen. Das Tor darf nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden.

2.2.13 Die separierten festen Stoffe sind zeitnah von der Abwurffläche unterhalb des Separators abzufahren und in die geschlossenen Lagerhalle zu verbringen. Bei einer Zwischenlagerung der festen Gärreste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden auf der Abwurffläche sind die festen Gärreste dann geruchsmindernd abzudecken.

2.2.14 Für die Auslegung und den Betrieb der Biofilter der Abgasreinigung von der Lagerhalle (BE 1020) sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu beachten. Die Dimensionierung und Auslegung des Biofilters hat gemäß der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu erfolgen und ist der Überwachungsbehörde zur Abnahme vorzulegen.

2.2.15 Die Geruchsstoffe im behandelten Abgas nach den Biofiltern dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.

2.2.16 Die Emissionen an Ammoniak im behandelten Abgas nach den Biofiltern dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

2.2.17 Bei den organischen Stoffen im behandelten Abgas nach den Biofiltern, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, ist eine Massenkonzentration von 25 g/m³, angegeben an Gesamtkohlenstoff, anzustreben.

2.2.18 Die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration und der Konzentration an organischen Stoffen ist wiederkehrend einmal jährlich durch Messungen einer nach § 26 BImSchG in M-V bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, soweit für den jeweiligen Parameter keine kontinuierliche Messung erfolgt. Die erstmalige Messung hat 6 Monate nach Aufnahme des Regelbetriebes zu erfolgen. Sofern die Auslegung des Biofilters gemäß Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) eine jährliche Wiederholungsmessung entbehrlich macht, kann auf Antrag beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte der Wiederkehrintervall auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.

Lärmschutzmaßnahmen

2.2.19 Nach Auftragsvergabe, spätestens aber 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten der im Genehmigungsantrag modellierten Anlage entsprechen. Im Rahmen der Bauausführung sind insbesondere schalltechnisch relevante Einzelkomponenten sowie durchgeführte Lärmminderungsmaßnahmen zu dokumentieren. **Die Baudokumentation ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.**
Festgestellte Abweichungen in der Bauausführung, die die Immissionssituation nach Inbetriebnahme negativ beeinflussen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Das akustische Modell des Vorhabens ist bei erheblichen Abweichungen in der Bauausführung fortzuschreiben. Eine Neuberechnung der zu erwartenden Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ist vorzunehmen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2.20 Für den Fall, dass an der schützenswerten Bebauung nach Inbetriebnahme der Anlage Beschwerden auftreten, ist durch eine Messung gem. § 28 BImSchG durch eine gem. § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
Die Betriebsweise und Auslastung der Anlage während der Messung ist gem. Nr. A.3.5 TA Lärm nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist zu bestätigen, dass diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage erfasst wurde, welche die höchsten Beurteilungspegel erzeugt.
Die Messung soll nicht durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH erfolgen.

2.3 Baurechtliche Auflagen

2.3.1 Der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V, § 72 Abs. 9 und § 82 Abs. 1 und 2 LBauO M-V anzuzeigen:
- der verantwortliche Bauleiter/sachkundige Person,
- der Baubeginn,
- die Aufnahme der Nutzung.

2.3.2 Vom Bauleiter/sachkundige Person ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung vorzulegen, dass die Baumaßnahme gemäß dem öffentlichen Baurecht, den aktuellen technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt wurde.

2.3.3 Wird eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (hier für den Biofilter) notwendig (Kriterienkatalog nicht erfüllt), darf mit der Durchführung des geplanten Vorhabens erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist und seitens des LK V-G die Baufreigabe erfolgt ist. Hierzu sind rechtzeitig[1] vor dem geplanten Baubeginn die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit vorzulegen. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.
Im Falle der Notwendigkeit einer bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises wird für die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit, ein Prüfingenieur für Baustatik gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V beauftragt. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Die Prüfbemerkungen des Prüfstatikers aus dem Prüfbericht sind Auflagen dieses Bescheids und bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen. (Auflagenvorbehalt)
Die geforderten Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüfingenieur anzuzeigen. Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters gemäß § 56 Abs. 1 LBauO M-V bleibt davon unberührt.
Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V muss die Bescheinigung des Prüfingenieurs für Baustatik, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, vor der Anlagenprüfung vorgelegt werden

[1] Erfahrungsgemäß benötigt der Landkreis für die Prüfung der Statikunterlagen 2-3 Monate.

2.4 Wasserrechtliche Auflagen

2.4.1 Es sind alle Maßnahmen zu treffen, um eine nachteilige Veränderung des Grund- oder Oberflächenwassers auszuschließen.

2.4.2 Die Anlage unterliegt den Anforderungen der AwSV. Abdichtungen, Rückhaltesystem sowie Prüfpflichten sind einzuhalten.

2.4.3 Belastete Wässer sind zu sammeln und zu behandeln. Einleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

2.4.4 Gefährdete Bereiche sind im Sinne des Baugrund- und Bodenschutzes dauerhaft flüssigkeitsdicht auszubauen.

2.5 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.5.1 Vor der Verwendung der erweiterten/geänderten Biogasanlage ist die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Anforderungen der erweiterten Anlage zu aktualisieren.

2.5.2 Für die Lüftungsanlage in der Lagerhalle sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Festlegungen zu den notwendigen Sicherheitsreinrichtungen zu treffen und umzusetzen.

2.6 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

2.6.1 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken gemäß § 2 Nr. 3 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.

2.6.2 Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.

2.6.3 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

2.7 Auflagen des Brand- und Katastrophenschutzes

2.7.1 Durch den Vorhabenträger ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) gemäß § 7 LKatSG M-V (Landeskatastrophenschutzgesetz M-V) zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Katastrophenschutz@kreis-vg.de) spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen und abzustimmen.

2.7.2 Der AGAP ist unaufgefordert alle 3 Jahre einer Revision (Prüfung der Aktualität der Angaben) zu unterziehen, schriftlich mit Datum vom Verantwortlichen des Betriebes zu unterzeichnen und der Brandschutzdienststelle einzureichen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist ungeachtet dessen, selbständig außerhalb des festgelegten Prüfintervalls, zu aktualisieren, sobald Änderungen bekannt werden.

2.7.3 Die bereits vorhandenen Notfalldokumente (Störfallkonzept und Explosionsschutzdokument) sind auf Aktualität zu prüfen und ebenfalls spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme bei der Brandschutzdienststelle (Katastrophenschutz@kreis-vg.de) vorzulegen.

2.7.4 Die erweiterten Pflichten aus §§ 9-12 der Störfall-Verordnung-12. BImSchV sind zwingend umzusetzen und der Brandschutzdienststelle (Katastrophenschutz@kreis-vg.de) mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

2.7.5 Der vorhandene Feuerwehrplan für die Biogasanlage ist zu aktualisieren und mit der Brandschutzdienstelle abzustimmen. Mit der örtlichen Feuerwehr ist, nach Abschluss der Maßnahmen, eine Ortsbegehung/ Einweisung zu den „wesentlichen Änderungen" durchzuführen und zu dokumentieren. Im Weiteren ist der Brandschutzdienststelle ein Exemplar des aktualisierten Feuerwehrplanes als PDF-Datei zu übergeben.

2.8 Forstrechtliche Auflage

In der betroffenen Waldfläche sind der Oberboden und der Humus nach SEA 95 zu beproben (NordostdeutschesTieflandsverfahren der Forstlichen Standortskartierung) sowie Humusformenkartierung an einem festen Punkt der Abteilung 3024 des Revieres Torgelow vorzunehmen. Die Beprobung hat als doppelte Humusprobe (Of+ Oh und 0-5 cm) und Beprobung des Ah Horizontes 0- 5 cm durch ein geeignetes und qualifiziertes Unternehmen an einem durch das Forstamt Torgelow fest ausgewiesenen Beprobungspunkt, mit Stickstofffracht von 5 und mehr kg/ha und Jahr zu erfolgen.
Die genaue Lage des Beprobungspunktes ist vor Baubeginn, mit dem Forstamt Torgelow und der zuständigen Revierleiterin des Revieres Torgelow, abzustimmen und nach Absprache mit o.g. Personen fest zu markieren (Farbe am Nachbarbaum oder Metallsonde im Boden). Die Probenentnahme beinhaltet deren labortechnische Untersuchung und Auswertung entsprechend SEA 95. Diese Beprobung ist beginnend mit der Fertigstellung der Wesentlichen Änderung der Biogasanlage als Erst-Beprobung durchzufuhren. Sie ist im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen.

Sollte es zu Absterbeerscheinungen in diesem Bereich kommen, die auf den Anlagenbetrieb zurückzuführen sind, sind entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Emissionen vom Anlagenbetreiber vorzuschlagen, mit der Forstbehörde abzustimmen und umzusetzen.

2.9 Veterinärrechtliche Auflage

Vor Aufnahme von Hühnertrockenkot ist beim zuständigen Veterinäramt des LK Vorpommern-Greifswald die Zulassung gemäß § 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) mit den erforderlichen Angaben zum Händler und Transporteur einzuholen. Sich daraus ergebende Nebenbestimmungen sind Auflagen dieses Bescheids und entsprechend umzusetzen. (Auflagenvorbehalt)

B. Begründung

1. Sachverhalt

Die Biomethan Produktion Torgelow GmbH, An den Eichen 1, 16515 Torgelow, betreibt am Standort 17358 Torgelow, Robert-Bosch-Straße 1, Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/53, basierend auf den Bescheiden G 019/14 vom 31.07.2014 und N 003/20 vom 11.06.2020 eine Biogasanlage mit Biogasaufbereitung und hat am 14.03.2025 (Posteingang 17.03.2025) einen Antrag auf wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage gestellt.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet die unter A.I.1a) dieses Bescheides aufgeführten baulichen Anlagen.

Mit E-Mail vom 23.07.2026 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Biomethan Produktion Torgelow GmbH am 27.08.2026 Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Für die wesentliche Änderung der o.g. Biogasanlage wurde ein Genehmigungsverfahren gem. §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.3.1 (E, G), 1.16 (V) 9.1.1.2 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt [§ 10 (5) BImSchG]:

Behörde	Stellungnahme vom
- Landkreis Vorpommern-Greifswald	24.02.2026
- StALU Vorpommern, Abteilung 2	21.07.2026
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V) Abt. Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg	10.10.2025
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V	11.03.2026
- Landesforst M-V, Forstamt Torgelow	17.11.2025
- Stadt Torgelow	29.09.2025 11.12.2025

UVP-Pflicht

Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 i. V. m. mit den Nummern **8.4.2.1, 9.1.1.2** und **1.11.2.1** der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.
Das StALU MS hat diese allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.
Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Dieses Ergebnis wurde am 15.06.2026 im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V Nr. 23 und auf der Internetseite des StALU MS gemäß § 5 (2) Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Nr. 8.6.3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Gemäß § 3 der 4. BImSchV ist die Biogasanlage demzufolge eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie).

Aufgrund der Zuordnung der Biogasanlage Torgelow als Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war die Genehmigung in einem öffentlichen Verfahren zu erteilen.

Gemäß § 10 (3) und (4) BImSchG und den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wurden das Vorhaben und die Auslegung der Genehmigungsantragsunterlagen am 09.03.2026 im Amtlichen Anzeiger Nr. 9 und auf der Internetseite des StALU MS öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten vom 16.03.2026 bis 15.04.2026 im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-BGA-Torgelow eingesehen werden. Einwendungen waren vom 16.03.2026 bis einschließlich 15.05.2026 möglich. Es wurden keine Einwendungen erhoben, sodass der Erörterungstermin entfiel.

Natura 2000 und Artenschutz

Der Anlagenstandort der bestehenden Biogasanlage und die Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
Folgende Natura 2000-Gebiete sind im weiteren Umfeld der Anlage bekannt:
Das FHH-Gebiet DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis Ueckermünde" beginnt mehr als 2 km nordwestlich. Über 4 km südöstlich ist das kleine DE 2350-304 „Wald bei Kuhlmorgen an der Uecker" gelegen. Größere FFH-Gebiete, wie im Osten das DE 2350-301 „Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See" bzw. südwestlich DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge" sind wesentlich weiter entfernt.
Weiterhin befinden sich die nachfolgend genannten Europäischen Vogelschutzgebiete in über 2 km Entfernung: DE 2350-401 „Ueckermünder Heide" im Norden sowie das DE 2448-401 „Brohmer Berge" im Südwesten.
Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da der Wirkbereich der Anlage den Abstand zu den Natura 2000-Gebieten deutlich unterschreitet.
Daher ist das Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).
Weiterhin werden durch die beantragten Änderungen der o.g. Anlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Änderungsgenehmigung liegen unter Beachtung der unter A. III. festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiberin, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen diese i. S. d. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG getroffen wird,

erfüllt.

Die Anforderungen an die Schutzpflicht i. S. d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG und die Vorsorge gem. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG werden insbesondere durch die unter Nr. A. III. **2.1.1** bis **2.2.20** des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Die Biogasanlage einschließlich Nebenanlagen wird nach dem Stand der Technik geändert und betrieben werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Nebenbestimmungen unter Nr. **2.3.1** bis **2.9** des Bescheids erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Biogasanlage Torgelow befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ der Stadt Torgelow.

Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeitsprüfung des Vorhabens war der § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bereits abgearbeitet worden. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Plans.

Gegen die geplante Änderung/Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bestehen daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es sind keine nachhaltigen Schädigungen des Naturraumes zu erwarten.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu III.1 Bedingungen

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Bedingung **1**) wird gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Die Bedingung **1.2**, dass mit der Errichtung des Biofilters erst begonnen werden darf, wenn die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft ist, beruht auf § 10 Bauvorlagenverordnung M-V (BauVorlVO M-V).

Mit der Bedingung **1.3** wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Düngeverordnung eingehalten werden.

Zu III. 2.1 Allgemeine Auflagen

Die Nebenbestimmungen **2.1.1 bis 2.1.16** dienen der Erfüllung der Pflichten der Betreiberin gemäß § 5 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ferner dienen diese Maßnahmen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Schädigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs entsprechend dem Stand der Technik.

Die Anzeigen des Bau-/Maßnahmenbeginns, des Abschlusses des Baus/der Maßnahmen und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß errichtet wird (Auflage **2.1.5**).

Gemäß § 29 a (1) Satz 3 BImSchG ist die zuständige Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Die Betreiberin der Biogasanlage hat gemäß § 29 a (3) BImSchG die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfungen

vorzulegen; sie hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist (Auflage **2.1.6**). Dies entspricht weiterhin der einheitlichen Verwaltungspraxis im Land gemäß Biogas-Erlass M-V.

Die Auflagen **2.1.7**, **2.1.8** und **2.1.9** sollen den entsprechenden Fachbehörden ermöglichen, ihre jeweiligen Überwachungspflichten zu erfüllen.

Zur Gewährleistung, dass die geänderte Biogasanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen vor Inbetriebnahme und von da an fortlaufend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ernsten Gefahren getroffen wird, dienen insbesondere die Auflagen **2.1.3, 2.1.10, 2.1.11** und **2.1.12**. Diese sicherheitstechnischen Forderungen ergeben sich u. a. auch aus den §§ 4, 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); §§ 3, 5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit dem Anhang 4, §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung".

Der in Auflage **2.1.13** geforderte Nachweis des Einsatzes von geschultem Personal beim Betrieb von Biogasanlagen ergibt sich aus den §§ 7, 9, 12, i. V. m. § 3 (10) des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), § 9 BetrSichV und Punkt 4 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Auflage **2.1.14** basiert auf den Grundpflichten und erweiterten Pflichten für Betriebsbereiche der oberen Klasse gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV) und dient dazu, einen hohen Stand der Sicherheitstechnik zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere Störfällen und ernsten Gefahren sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Auflagen **2.1.15** und **2.1.16** ist § 52 (2) BImSchG. Sie sind notwendig zur Überwachung der Biogasanlage hinsichtlich der genehmigten Betriebsparameter und des ordnungsgemäßen Betriebs. Im Rahmen der Abwägung bezüglich des Nachweises der Leistungsfähigkeit der Anlage wird vom StALU MS auf ein nach dem EEG ohnehin erforderliches Gutachten bzw. vorhandene Unterlagen zurückgegriffen.

Zu III. 2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Zur Umsetzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Auflage **2.2.1** erforderlich.

Mit der Umsetzung der Auflage **2.2.2** wird die Einhaltung der grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Stand der Technik sichergestellt.

Mit der Auflage **2.2.3** dieses Bescheids soll gemäß Nr. 5.4.1.16a i. V. m. Nr. 5.2.4 der TA Luft der emissionsarme Betrieb der Biogasaufbereitung sichergestellt werden. Die Anforderungen zur Emissionsmessung ergeben sich aus den Anforderungen der Nr. 5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und dienen der Sicherstellung der Einhaltung Emissionsgrenzwerte

Mit der Auflage **2.2.4** dieses Bescheids soll gemäß § 5 Abs. 1 der 1.BImSchV der emissionsarme Betrieb der Heizkesselanlage sichergestellt werden.

Mit der Auflage **2.2.5** wird gemäß § 15 der 1.BImSchV die Einhaltung der Grenzwerte aus Auflage 2.2.4 sichergestellt.

Die Auflagen **2.2.6 und 2.2.7** ergeben sich aus den Anforderungen der Nr. 5.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und dienen der Sicherstellung der Einhaltung der Auflage 2.2.3.

Die Auflagen **2.2.8 und 2.2.9** dieses Bescheids zu den Anforderungen an die neuen Tragluftgasspeicher basieren auf Nr. 3.5.1 bis 3.5.3 und 3.5.5 der Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS 120) und stellen somit den aktuellen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik dar. Mit Umsetzung der Auflage **2.2.10** wird die Überwachung des Gasfüllstands des Gasspeichers gemäß Nr. 2.6.3 (3) der TRAS 120 sichergestellt. Rechtsgrundlage für die beiden Nebenbestimmungen ist § 52 (2) BImSchG. Dieser ist notwendig zur Überwachung der Biogasanlage hinsichtlich der genehmigten Betriebsparameter und des ordnungsgemäßen Betriebs.

Die Geruchs- und Ammoniakbelastung aus dem Betrieb einer Biogasanlage kann und muss durch emissionsmindernde Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich gehalten werden (Auflage **2.2.11, 2.2.12 und 2.2.13**). Hierdurch sollen erhebliche Beeinträchtigungen/Belästigungen durch Geruchs- und Ammoniakimmissionen verhindert werden. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass Ammoniakimmissionen zu keiner Schädigung des angrenzenden Waldes führen.

Die Auflagen **2.2.14** bis **2.2.18** dieses Bescheides stützen sich auf die Nr. 5.4.1.15 i.V.m Nr. 5.4.8.6.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 – TA Luft) und dienen der Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen durch den Betrieb des Biofilters.

Die in den Auflagen **2.2.19** und **2.2.20** des Bescheids festgelegten Immissionsrichtwerte und die Anforderungen an die Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), insbesondere aus den nach Ziffer 6.1 e) festgesetzten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten und aus den gemäß Ziffer 7.3 (2) Satz 1 TA Lärm festgesetzten Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche. Sie stellen den Stand der Technik der Lärmminderung für Biogasanlagen dar, weil der Betrieb einer Biogasanlage grundsätzlich geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorzurufen.

Zu III. 2.3 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.3.1** bis **2.3.3** basieren auf den §§ 12, 14 und 81 der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und stellen die Einhaltung der Vorschriften des Baurechts sicher.

Zu III. 2.4 Wasserrechtliche Auflagen

Die wasserrechtlichen Auflagen **2.4.1 bis 2.4.4** dieses Bescheids dienen insbesondere dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens und ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**).

Zu III. 2.5 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen **2.5.1 bis 2.5.2** sind notwendig, damit die geänderte Biogasanlage insgesamt bei Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes dem Arbeitnehmerschutz sowie den sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Maßnahmen des primären und sekundären Explosionsschutzes genügt und durch Havarien bedingte Risiken soweit wie möglich reduziert werden.

Die arbeitsschutzrechtlichen Auflagen des Bescheides beruhen auf den §§ 4, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung", den §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 und dem § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV).

Zu III. 2.6 Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen **2.6.1 bis 2.6.3** des Bescheides sollen die Belange des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gewährleisten.

Die Auflagen sind notwendig, da bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen, z.B. für den Wegebau, der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden hat. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material verwendet werden, das für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).
Außerdem ist der Bauherr gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens nach § 25 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert (Auflage **2.6.3**). Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

Zu III. 2.7 Auflagen des Brand- und Katastrophenschutzes

Da es sich hier um einen Störfallbetrieb oberer Klasse handelt, besteht bezüglich des Katastrophenschutzes nach § 7 LKatSG M-V (Landeskatastrophenschutzgesetz M-V) für den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlage sowie Betriebe und sonstigen Einrichtungen, von denen besondere Brand-, Explosions-, Vergiftungs- oder sonstige schwerwiegende Gefahren nach § 1 Absatz 2 ausgehen kön-

nen, die Verpflichtung, auf eigene Kosten betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, fortzuschreiben, mit der unteren Katastrophenschutzbehörde abzustimmen und in gemeinsamen Übungen zu erproben (Auflage **2.7.1**).

Die zweiwöchige Frist zur Prüfung und Abstimmung gemäß Auflage **2.7.1** ist notwendig, damit der AGAP mit Berücksichtigung der Änderungen zur Inbetriebnahme in Kraft treten kann und im Falle eines schädigenden Ereignisses zur Verfügung steht.

Die Revision gemäß Auflage **2.7.2** resultiert aus der gesetzlichen Fortschreibungspflicht und ein Turnus von 3 Jahren wird als angemessen angesehen, um der Brandschutzdienststelle die Prüfung aller Notfalldokumente nachzuweisen. Auf die Aktualität ist ungeachtet dessen bei Änderungen stets auch außerhalb dieses Turnus zu achten, da eine Aktualität im Störfall Voraussetzung für schnelles Handeln und erfolgreiches Ergreifen von Gegenmaßnahmen ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen basiert auf § 8 Absatz 1 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. Dieses ist vor Inbetriebnahme einzureichen. Die Aktualität soll zur Inbetriebnahme gegeben sein, sodass dieses unbedingt vor Inbetriebnahme erneut zu prüfen und der Behörde durch Revision zu bestätigen ist.
Aufgrund der explosionsgefährdenden Stoffe auf dieser Anlage wird nach § 6 Absatz 9 Gefahrstoffverordnung-GefStoffV ein Explosionsschutzdokument gefordert, welches auf die Änderungen ggf. anzupassen und regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen ist (Auflagen **2.7.3** und **2.7.4**).

Da es sich bei diesem Betrieb, unverändert, um einen Störfallbetrieb oberer Klasse der 12. BImSchV handelt, sind für den Betreiber die erweiterten Pflichten aus den §§ 9- 12 der 12. BImSchV über die Grundpflichten der §§ 3- 8a der 12. BImSchV hinaus verbindlich einzuhalten, um die bestmöglichen Vorkehrungen zu treffen um mögliche Gefahren einzudämmen, um Störfälle zu verhindern und die Menschen, Tiere, die Umwelt und Güter auch in der Nachbarschaft zu schützen.

Die Auflage **2.7.5** dient der wirksamen Brandbekämpfung durch die zuständige Feuerwehr

Zu III. 2.8 Forstrechtliche Auflage

Durch das Vorhaben ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) betroffen. Die Waldflächen (nördlich gelegener Wald der Abteilung 3022, 3023 und 3024) liegen nur unweit vom Anlagengelände entfernt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen der Stickstoffdeposition unterschreiten geringfügig die Beurteilungswerte. Es kann damit jedoch trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass es im Laufe der nächsten Jahrzehnte zu negativen Auswirkungen durch die zusätzlichen Emissionen auf die Waldbestände und Waldböden kommen kann. Daher erachtet die Forstbehörde die Einrichtung eines Monitorings als notwendiges Mittel, um die Immissionen und deren langfristige Wirkung auf den Wald zu dokumentieren und ggf. weitere Maßnahmen einleiten zu können.

Zu III. 2.9 Veterinärrechtliche Auflage

Die Auflage **2.9** dieses Bescheids ist notwendig, um den veterinärmedizinisch-bauhygienischen Belangen gerecht zu werden und basieren auf den geltenden Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und Nr. 142/2011.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i. V. m. den nachfolgend genannten Tarifstellen der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V.

Die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG ist gem. § 2 VwKostG M-V i. V. m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die Biomethan Produktion Torgelow GmbH hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit ihrem Antrag vom 14.03.2025 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Berechnungsgrundlage: Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V)
Gesamtkosten: 90.000,00 € (lt. Antragsunterlagen)

Tarifstelle gem. ImmSchKostVO M-V	Gegenstand	Betrag in €
2.1 a)	Genehmigung nach § 16 BImSchG bei Errichtungskosten von bis zu 250.000 €	
	0,8 % der Errichtungskosten mindestens 1.000 € (0,8 x 90.000 =720 < 1.000)	1.000,00 €
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird	
	10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mind. 750,00 € 1.000 € x 0,10 = 100 € < 750 €	750,00 €
2.4.7	Zuschlag für die Prüfung geänderter Antrags-Unterlagen vor Abschluss des Genehmigungs-Verfahrens, je veranlasste Änderung	
	Bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mind. 230,00 € → hier: nach Verwaltungsaufwand	500,00 €

2.4.10	Zuschlag für die bauordnungsrechtliche Abweichung (hier: Abweichung von der erforderlichen Abstandsfläche)	
	500,00 bis 5.000,00 €	500,00 €
3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV 100 bis 4.500 € → hier: nach Verwaltungsaufwand	250,00 €
	Gebühren:	**3.000,00 €**
Auslagen	gemäß § 10 (1) S. 2 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. § 1 (2) ImmSchKostVO M-V Kosten für öffentliche Bekanntmachungen: **Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.**	
Kosten gesamt:		**3.000,00 €**

C. Hinweise

1. Der Bescheid G 019/14 vom 31.07.2014 (Ursprungsbescheid) einschließlich seiner Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) sowie der Nachträglichen Anordnung N 003/20 vom 11.06.2020 bestehen weiterhin parallel fort. Diese Änderungsgenehmigung tritt als selbstständiger Verwaltungsakt zu der Ursprungsgenehmigung hinzu. Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der bestehenden Bescheide mit dieser Genehmigung gelten die Bestimmungen dieser Genehmigung.

2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 (3) BImSchG).

4. Gemäß § 15 (1) BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

5. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 (1) BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.

6. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist (siehe Bedingung des Bescheids) mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BImSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.

7. Gemäß § 62 (1) BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BImSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

8. Insbesondere während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.

9. Nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) sind Grenzmarken zu schützen.
 Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegen dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

10. Die Anlage unterliegt den Anforderungen der AwSV. Abdichtungen, Rückhaltesysteme und Prüfpflichten sind einzuhalten.

11. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, um eine nachteilige Veränderung des Grund- oder Oberflächenwassers auszuschließen.

12. Belastete Wässer sind zu sammeln und zu behandeln. Einleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

13. Gefährdete Bereiche sind dauerhaft flüssigkeitsdicht auszubauen.

14. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.
Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

15. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesbauordnung und die dazu ergangenen Vorschriften sind zu beachten.

16. Auf die besondere Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, des Bauherrn (§ 53 LBauO M-V), des Entwurfsverfassers (§ 54 und § 65 Abs. 1 u. 2 LBauO M-V), des Unternehmers (§ 55 LBauO M-V) sowie der Fachplaner für Standsicherheit und den Schall- und Wärmeschutz (§ 66 LBauO M-V) wird hingewiesen.

 Nach den Vorschriften der Landesbauordnung M-V hat der Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung dem Bauamt des Landkreises Vorpommern Greifswald anzuzeigen.
 Hierfür sind die Formblätter A und C zu verwenden (§§ 72 Abs. 7 und 82 Abs. 1 LBauO M-V).

17. Muss zu Anlagenteilen regelmäßig aufgestiegen werden, hat dieses über eine Treppe bzw. Treppen zu erfolgen.
 Für Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten an höher gelegenen Arbeitsplätzen, sowie an Anlagen und Einrichtungen, die sich bspw. auf Dächern der Anlage befinden, sind sichere Verkehrswege zum Erreichen der Arbeitsplätze und geeignete, in erster Linie kollektiv wirkende Maßnahmen zur Absturzsicherung vorzusehen (z. B. Treppen, sichere Aufstiege, Sicherheitsgeländer). [§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang 1.8 sowie § 2 (1), (4) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. der ASR 17/1,2 und DIN EN ISO 14122-2 „Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen]

18. Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens Gemarkung Torgelow, Flur 12, Flurstück 4/53. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

19. Für den angrenzenden und den betreffenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen der Hochwassergefahren und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern insoweit vor, dass das Vorhaben nicht innerhalb eines von Hochwasser gefährdeten Bereiches und auch nicht in einem potentiellen Überflutungsraum liegt.

20. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden [§ 11 (3) DSchG M-V].
 Die Kosten für die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

21. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) anzuwenden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag

Kerstin Elberskirch

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE